

Mit Wirkung vom 1. April 1811 erging an den Staats- und Justizminister von Kircheisen folgende Kabinettsordre:

»Ich finde Mich bei Gelegenheit der Ernennung des bisherigen Stadtgerichts Direktors Schlechtendahl zum hiesigen Polizey Präsidenten, bewogen, festzusetzen, daß die bisher von der Criminal Deputation des Stadtgerichts verwalteten Criminal-Polizei-Geschäfte, mit den dazu bisher bestimmten Officianten, den sogenannten Criminal-Commissarien und Kriminal-Sekretairs, zur Polizei, wohin sie eigentlich gehören, übergehen, und das Geschäfts-Ressort der Letzteren gegen die Kriminalgerichte, mit Modificirung der Bestimmung des A(llgemeinen) L(and) R(rechts) Th(eil) II Tit(el) 17 § 14 so festgesetzt werden soll, daß sie die Vermuthungen, welche es wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen sey, samlet und zusammen stellt und die Spuren zur Entdeckung des Thäters verfolgt, ohne die ordentlichen Gerichte dabei zuzuziehen, vielmehr in beider Rücksicht ihrer behufs der Feststellung des Thatbestandes, oder Eröffnung der Untersuchung, mit voller Glaubwürdigkeit, bei ihren Verhandlungen vorarbeitet.«

Berlin, den 12.^{ten} Februar 1811

Friedrich Wilhelm